

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand 17.02.2026/ Anzahl der Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unter Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen der naturenergie solar GmbH "Solarpark Laufenburg-Luttingen".
2	Anbieterin der Vermögensanlage	naturenergie hochrhein AG ("ne AG") Geschäftssitz: Schönenbergerstr. 10, 79618 Rheinfelden, HRB 410434, Amtsgericht Freiburg
	Emittentin der Vermögensanlage	naturenergie solar GmbH ("ne solar") Geschäftssitz: Schönenbergerstr. 10, 79618 Rheinfelden, HRB 732128, Amtsgericht Freiburg
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Planung Konzeption, Errichtung, das Betreiben, der Erwerb von und das Beteiligen an Solarenergieanlagen sowie die Vermarktung von Energie, insbesondere von Solarenergie. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://buergerbeteiligung.naturenergie.de , betrieben durch die eueco GmbH Haydnstr. 1, D-80336 München, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Kozioł, HRB-Nr.: 197306, Amtsgericht München
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, dass die ne solar das erworbene Kapital für die Finanzierung des Anlageobjekts verwendet. Die ne solar plant das Anlageobjekt bis 31. März 2026 in Betrieb zu nehmen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Umsetzung von regionalen Bürgerbeteiligungen über Nachrangdarlehen eine Anlagemöglichkeit anzubieten und hierzu die eingesammelten Gelder von der ne solar zu verwenden.
	Anlageobjekt	Das Anlageobjekt Solarpark Laufenburg-Luttingen soll bis zum 31. März 2026 in Betrieb genommen werden. Es handelt sich um eine Solaranlage am Standort D-79725 Laufenburg, Flurstücke 1122 und 1123 auf der Gemarkung Luttingen. Die Solaranlage hat eine Leistung von 2.233 kWp und ist in klassischer Südausrichtung erstellt. Mit der am Standort vorhandenen Sonneneinspeisung wird derzeit von einer jährlichen Energieproduktion zu Beginn von 2.6 GWh ausgegangen. Mit einer angenommenen Degradation der Module von 0.4% pro Jahr wird sich die Planproduktionsmenge bis in 20 Jahren auf ca. 2.4 GWh / Jahr reduzieren. Die Solaranlage ist für eine Betriebsdauer von 30 Jahre ausgelegt. Die eingesetzten PV-Module sind vom Typ Canadian Solar CS7N-710TB-AG des Herstellers CSI Solar Co., Ltd. China, der Hersteller der Stringwechselrichter vom Typ SUN2000-330KTL-H1 (800V) ist die Firma Huawei Technologies Co., Ltd. China. Die Gesamtkosten betragen € 1,5 Mio. Die jährlichen Betriebskosten für Pacht, Pflege der Wiese, Anlagenüberwachung, Versicherung, Wartung und Vermarktung der Energie betragen rund 23.000 €/Jahr. Die Anlage wird über Markterlöse finanziert. Basierend auf den Marktpreisprognosen der ne AG wird über 30 Jahre von jährlichen Einnahmen zwischen € 96.000 bis € 188.000 ausgegangen. Alle wesentlichen Verträge in Bezug auf das Anlageobjekt sind bereits abgeschlossen. Die Netzanbindungsvoraussetzung durch den Netzbetreiber naturenergie netze GmbH liegt vor. Wenn die gesamten € 250.000 an verfügbaren Nachrangdarlehen gezeichnet werden, sind damit rund 17% der Solaranlage finanziert. Die Nettoeinnahmen reichen nicht aus, um die Solaranlage zu finanzieren. Die notwendige Differenz zwischen Gesamtkosten und Nettoeinnahmen wird von ne solar aus ihrem Eigenkapital finanziert. Die Zins- und Rückzahlungen erfolgen aus dem Vermarktungserlös des erzeugten Stroms, der in der Solaranlage produziert wird.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt individuell mit Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Emittentin und endet einheitlich für alle Anleger zum 31. Mai 2033.
	Kündigung	Die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist für beide Parteien ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin ist möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung die Zahlung nicht leistet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und gilt für Anleger und Emittentin gleichermaßen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital vom auf den Wertstellungszeitpunkt folgenden Tag an bis zum 31. Mai 2033 eine Verzinsung (Berechnungsmethode 30/360) in Höhe von 4 % p. a. Der Beginn der Verzinsung ist, wie der Beginn der Laufzeit individuell. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am auf den Wertstellungszeitpunkt darauffolgenden Tag. Die Zinsen sind jeweils zum 31.05. eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.05.2027 zahlbar. Letztmalig sind die Zinsen zum 31.05.2033 zahlbar.
	Konditionen der Rückzahlung	Vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts wird das Nachrangdarlehen zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens durch die ne solar innerhalb von 5 Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt (Schlusszahlung). Der Solarpark Laufenburg-Luttingen wird als eigenständiges Projekt in den Büchern der ne solar geführt. Die jährlichen Zinszahlung und die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgen durch die ne solar. Die Nachrangdarlehen werden von der ne solar verwaltet und am Ende der Laufzeit wieder ausbezahlt.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximales Risiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insol-

		venzfalle besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist. Da ne solar Emittentin ist, ist das Geschäftsrisiko der ne solar rechtlich gesehen ausschlaggebend für das Risiko der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Nachrangdarlehen für den Solarpark Laufenburg-Luttingen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausgezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Ausfallrisiko der Emittentin	Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und / oder höhere Ausgaben, als erwartet, zu verzeichnen hat und die ne solar ihrer Verpflichtung aus dem bestehenden Ergebnisabführungsvertrags (EAV) nicht nachkommen kann. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und/oder der Zinsen imstande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages (Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 31.05.2033. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist.
	Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für das Nachrangdarlehen beträgt insgesamt maximal € 250.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelnung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 10.000,00. Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von € 500,00 können maximal 500 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024: 0%.
8	Auszahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Die Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Auszahlung der Zinszahlung sowie der Rückzahlung des Nachrangdarlehens als solches hängen davon ab, wie sich das Anlageobjekt, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der Markt für Energieerzeugung und Energieversorgung in Deutschland verhält. Wesentliche Einflussfaktoren auf den Markt der Emittentin sind die Großhandelspreise am Strommarkt, die Solareffizienz sowie mögliche Gesetzesänderungen. Bei neutralen oder positiven Marktbedingungen und prognosemäßigem Verlauf des Vorhabens (keine nachteiligen Gesetzesänderungen, hinreichende Sonneneinstrahlung, Entwicklung der Großhandelspreise für Strom im Rahmen der Erwartung) kann die Emittentin vertragsgemäß Zinsen sowie das Nachrangdarlehen aus den Erträgen durch den Verkauf des produzierten Stroms aus der Solaranlage zurückzahlen. Bei negativen Marktbedingungen (bspw. Preiseinbrüche am Energiemarkt oder nachteilige Gesetzesänderungen) oder auch Objektbedingungen (bspw. Baumängel, Planungsfehler, unzureichende Sonneneinstrahlung, Leistungsverluste der eingesetzten Solarmodule) kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall die Emittentin möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen nicht zahlt und das Nachrangdarlehen nicht zurückzahlt (Totalverlust).
9	Kosten	Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Anleger trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlage, der mindestens € 500,00 und maximal € 10.000,00 beträgt und individuell durch den Anleger und Annahme durch die Emittentin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Anleger selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben.
	Provisionen	Dem Anleger werden keine Provisionen in Rechnung gestellt.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlungsleistung	Für die Dienstleistungen der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für die Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin, der ne AG, für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe von 1% der gesammelten Anlegergelder der verkauften Vermögensanlage Solarpark Laufenburg-Luttingen. Die vorstehende Provision wird nicht aus den Anlegergelder der von der Emittentin gezahlt.

		Es fallen keine Kosten und Provisionen für die Emittentin an. Darüber hinaus fallen keine Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält für die Emittentin an.
10	Interessensverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.05.2033 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage richtet sich an Privatpersonen, deren Wohnsitz sich im PLZ-Gebiet 79725 Laufenburg befindet oder die in der o.a. Gemeinde/ Ortsgemeinde über eine Meldeanschrift verfügen, einen Zweitwohnsitz unterhalten oder unter einer Anschrift ein Gewerbe betreiben bzw. freiberuflich tätig sind.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 250.000,00 der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten verkauften Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 75.500,00 und der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 0,00.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Die Anwendung eines Mittelverwendungskontrolleurs ist gemäß § 5c VermAnlG nicht einschlägig.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss (2024) der Emittentin ist unter folgender URL abgelegt: www.unternehmensregister.de Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden in Bezug auf die Zinsen keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des steuerpflichtigen Anlegers abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIBs	Das VIB ist bei naturenergie hochrhein AG, Schönenbergerstr. 10, 79618 Rheinfelden auf der Homepage im Downloadcenter (www.naturenergie.de) sowie auf der Beteiligungsplattform https://buergerbeteiligung.naturenergie.de verfügbar.

Bestätigung:

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.